

## Unterweisungsnachweis Maschinen, Geräte und Einrichtungen

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, über folgende Sachverhalte und Gefährdungen in ausreichender Art und Weise informiert und unterwiesen worden zu sein:

Im Gastgewebe ereignen sich eine Vielzahl von Unfällen an Maschinen und Einrichtungen.

Für die Benutzer treten Gefahren insbesondere dann auf, wenn

- die notwendige Unterweisung durch Unternehmer und Vorgesetzte nicht erfolgte,
- die Übung im Umgang mit den Maschinen fehlt,
- die Maschinen, Geräte und Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß verwendet werden,
- die Wartung vernachlässigt wird.

Gefährdungen ergeben sich, wenn die Möglichkeit besteht, dass

- Körperteile gequetscht werden (Quetschstellen, z. B. Kegelaufstellautomaten),
- Körperteile abgetrennt werden (Schneid- und Scherstellen, z. B. Aufschnittschneidemaschinen, Knochenbandsägen),
- Körperteile eingezogen werden (Einzug-, Auflaufstellen, z. B. Kettentriebe, Zahnradtriebe, Förderbänder, Walzen),
- Körperteile von Personen oder Bekleidungsstücke mitgerissen werden (Fangstellen, z. B. mitlaufende hervorstehende Teile, Speiseeisbereiter).

Gefährdungen lassen sich weitgehend durch sicherheitsgerechtes Gestalten von Maschinen vermeiden. Können Gefahrstellen nicht vermieden werden, so müssen diese durch Schutzeinrichtungen gesichert werden. Der Betreiber ist verpflichtet, mitgelieferte Schutzeinrichtungen zu benutzen und diese funktionsfähig zu halten.

Maschinen und Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Deshalb hat der Unternehmer schon beim Kauf darauf zu achten, dass technische Arbeitsmittel den derzeit geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften entsprechen.

Im Übrigen wird dies auch durch das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallvorhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) zum Ausdruck gebracht:

*„Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderrungen einzuhalten.“ (§5, BGV A1)*

Viele Maschinen und Geräte sind heute mit den CE-Kennzeichen gekennzeichnet. Hiermit bringt der Hersteller oder Lieferant zum Ausdruck, dass die für die Maschine geltenden EG-Richtlinien eingehalten wurden. Vielfach ist hierfür eine Prüfung durch eine zugelassene Stelle notwendig, welche die Konformität überprüft.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(unzutreffendes streichen)

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Name, Vorname des Unterweisenden** \_\_\_\_\_

**Datum und Unterschrift des Unterweisenden** \_\_\_\_\_